

zum WGA am 25.09.2006

I.	Vorlage

☐ zur Beschlussfassuno ☑ als Bericht	9								
Gremium	Wirtschafts- und Grundstücksausschuss								
Sitzungsteil	öffentlich								
Datum	25.09.2006								
		Sitzungster		Abstimmungsergebnis					
bisherige Be	bisherige Beratungsfolge	min	einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-		
1				angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen		
2									
3									
Betreff 13. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7); Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte									
Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom 15.09.2006									
Anlagan									

Beschlussvorschlag

Begründungskarte 2

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss nimmt den Vortrag des Wirtschaftsreferenten zustimmend zur Kenntnis.

Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7); Zentrale Orte, Nahbereiche und Siedlungsschwerpunkte;

Sachverhalt

I. Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Diese Gesamtfortschreibung muss aus unterschiedlichen Gründen in mehreren Teilfortschreibungen erfolgen. Damit wird gleichzeitig auch die Gliederung des Regionalplans geändert und an das neue Landesentwicklungsprogramm angelehnt.

Im Rahmen der Dreizehnten Änderung des Regionalplans entfallen die bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden. Gleichzeitig wird das bisherige Kapitel A V Zentrale Orte unter der Bezeichnung A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte geändert und neu gefasst.

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) in Verbindung mit LEP A II 2.1.4.2, 2.1.5.2 und 2.2.2.1 enthält das Kapitel A III Zentrale Orte wie bisher die Bestimmung der Kleinzentren und darüber hinaus **neu die Bestimmung der Unterzentren und der Siedlungsschwerpunkte.**

Kleinzentren

Die bisher im Regionalplan ausgewiesenen **Kleinzentren** werden unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien - LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten.

Das **bisherige Kleinzentrum Mühlhausen** erhält die neue Bezeichnung **Mühlhausen**/ **Wachenroth**, da sich die beiden Gemeinden funktional ergänzen: Mühlhausen (Versorgungszentralität), Wachenroth (Arbeitszentralität).

Die **Gemeinde Heßdorf** (Landkreis Erlangen-Höchstadt) wird **neu als Kleinzentrum** bestimmt, da die Einstufungskriterien erfüllt werden.

Die **Gemeinde Großenseebach**, die mit der Gemeinde Heßdorf eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, wird dem Nahbereich des Kleinzentrums Heßdorf zugeordnet.

Unterzentren

Die bisher im LEP ausgewiesenen **Unterzentren** werden unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien gemäß LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten.

Die **bisherigen Kleinzentren** Burgthann, **Cadolzburg**, **Roßtal** und Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz werden **zu Unterzentren aufgestuft**.

Cadolzburg erfüllt die Einstufungskriterien, Burgthann und Roßtal erfüllen die Einstufungskriterien zwar noch nicht vollständig, verfügen jedoch über mehr als 10.000 Ew. im Nahbereich, so dass weiteres Entwicklungspotential besteht. Das gemeinsame Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d. Pegnitz weist noch Defizite auf. Es erhält deshalb die Kennzeichnung "(E)" - gemäß LEP A II 2.1.2.6 - für "bevorzugt zu entwickeln". Aufgrund der peripheren Lage im Nordosten der Region und der erheblichen Entfernung zum nächsten höherstufigen Zentralen Ort, dem Mittelzentrum Hersbruck, ist die Aufstufung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen und die Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung gerechtfertigt.

Die Aufstufung vom gemeinsamen Kleinzentrum zum gemeinsamen Unterzentrum macht gemäß LEP A II 2.1.3.3 den Abschluss eines landesplanerischen Vertrages erforderlich, um die kommunale Kooperation zu bekräftigen und umzusetzen.

Siedlungsschwerpunkte/ gemeinsamen Siedlungsschwerpunkte

Die bisher im LEP ausgewiesenen **Siedlungsschwerpunkte** werden - unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien gemäß LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten, wobei Schwaig b. Nürnberg und Röthenbach a.d. Pegnitz nicht mehr als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt, sondern als zwei eigenständige Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen werden.

Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach werden neu als gemeinsame Siedlungsschwerpunkte bestimmt. Schwaig b. Nürnberg und Röthenbach a.d. Pegnitz erfüllen jeweils eigenständig die Ausweisungskriterien.

Hemhofen/Röttenbach waren bisher im Regionalplan als gemeinsames Kleinzentrum ausgewiesen. Die Gemeindegebiete von Hemhofen und Röttenbach wurden mit dem LEP 2003 in den Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen einbezogen. Gemäß LEP A II 2.1.3.5 sollen in den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Da Hemhofen und Röttenbach gemeinsam mehr als 10.000 Ew. aufweisen und die Einstufungskriterien für die qualifizierte Grundversorgung annähernd erreicht werden, ist die Einstufung als Siedlungsschwerpunkt gerechtfertigt.

Im regionalen Teilraum östlich von Erlangen leben mehr als 10.000 Ew., die bisher dem Nahbereich von Erlangen zugeordnet waren. Um die verbrauchernahe, qualifizierte Grundversorgung in diesem Raum zu stärken, ist die Ausweisung eines **gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth** gerechtfertigt, zumal diese Gemeinden bereits eine enge städtebauliche Verflechtung aufweisen und eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen zentralörtlichen Funktion ist jedoch ein weiterer Ausbau der kommunalen Kooperation erforderlich. **Die**

Aufstufung zu gemeinsamen Siedlungsschwerpunkten macht gemäß LEP A II 2.1.3.3 den Abschluss von landesplanerischen Verträgen erforderlich.

Die Festlegungen im bisherigen Teilkapitel A V 2 Ausbau der Zentralen Orte für die höherstufigen Zentralen Orte, mögliche Mittelzentren wie Altdorf b. Nürnberg, Hilpoltstein, Höchstadt a.d. Aisch, Mittelzentren Hersbruck, Herzogenaurach, Lauf a.d. Pegnitz, mögliches Oberzentrum Schwabach, gemeinsames Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen entfallen, da Art. 18 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt und lediglich noch Vorgaben zur Sicherung und zum weiteren Ausbau der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte im Regionalplan zulässt.

Folgen der 13. Änderung des Regionalplanes für die Stadt Fürth:

Die Stadt Fürth ist von der Änderung des Regionalplanes nur peripher betroffen.

Unter anderem werden **bisherigen Kleinzentren** Burgthann, **Cadolzburg**, **Roßtal** und Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz **zu Unterzentren aufgestuft**.

In der Folge könnten die möglichen Verkaufsflächen in diesen Gemeinden ansteigen. Dies kann geringfügig Kaufkraft aus höherstufigen Zentralen Orten abziehen. Insgesamt ist die 13. Änderung des Regionalplanes für die Industrieregion Mittelfranken jedoch zu begrüßen, da die Aufstufungen im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen und die Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung sinnvoll sind.

iährliche Eelaelasten

i ilializielle Auswirkungen		jaiii	iliche i digelasii	511			
🛛 nein 🗌 ja Gesamtl	kosten €	\boxtimes	nein 🗌 ja	a €			
Veranschlagung im Haushalt							
nein ja bei Hst.	. Bud	lget-Nr.	im Vwhh	n Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:							
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststeller	1:					
liegt vor:	RA RpA	weitere:					
Beteiligung der Pflegerin/des Pfleger	rs erforderlich:	☐ ja ⊠r	nein				
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde bete	eiligt	□ ja □r	nein				
	_						
II. POA/SD zur Versendung mit der Tageso	rdnung						
II. StE							
ii. StE							
Fürth, 15.09.2006							
Unterschrift des Referenten	Sachb	earbeiter/in: Armin	Röser, StE	Tel.: 1895			

Einanzielle Augwirkungen